amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Bremen

Beschluss

Terminbestimmung

26 K 3/25
26 K 4/25

09.11.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am
Mittwoch, 10. Februar 2027, 11:15 Uhr,
im Amtsgericht Ostertorstr. 25 - 31, 28195 Bremen, Saal 251 (AG),
versteigert werden:

(26 K 3/25)
Das im Grundbuch von Vorstadt L 47 Blatt 3379 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Vorstadt L 47	48	281	Gebäude- und Freifläche, Josef-Böhm-Straße 65	zusammen
	Vorstadt L 47	48	297	Hofraum, Josef-Böhm-Straße	531

(26 K 4/25)
sowie der im Grundbuch von Vorstadt L 47 Blatt 3379 1/14 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
2 zu 1	Vorstadt L 47	48	303	Hofraum, Josef-Böhm-Straße	533

Der Versteigerungsvermerk wurde jeweils am **24.01.2025** in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert insgesamt: 166.700,00 €
Einzelwerte:
26 K 3/25:
Grundbuch von Vorstadt L 47 Blatt 3379, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses, Grundstück (Flurstücke 281 und 297): **156.000,00 €**.
26 K 4/25:
Grundbuch von Vorstadt L 47 Blatt 3379, laufende Nummer 2 des Bestandsverzeichnisses, ¼ Miteigentumsanteil am Grundstück (Flurstück 303): **10.700,00 €.**

Detaillierte Objektbeschreibungen:
26 K 3/25:
Eingeschossiges Reihenendhaus mit Teilkeller und nicht ausgebautem DG nebst Garage. Haus weist erheblichen Instandhaltungs- und Reparaturstau mit strukturellen

Gebäudeschäden auf. Eventuelle Schadstoffbelastung da Fertighaus von 1966. Eine Innenbesichtigung und Besichtigung des Grundstücks hat nicht stattgefunden.
26 K 4/25:
Hofraumgrundstück

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt (§ 110 ZVG).
Wer berechtigt ist, die Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs zu verhindern, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass Sicherheitskontrollen stattfinden. Rechtzeitiges Erscheinen vor dem Termin ist deshalb zwingend erforderlich. In den Gerichten sind gegebenenfalls nicht alle Räumlichkeiten barrierefrei erreichbar. Sollten Sie einen barrierefreien Zugang benötigen, erkundigen Sie sich bitte vor dem Termin bei dem Gericht über die örtlichen Zugangsmöglichkeiten.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de